

Dritter Arbeitsmarkt: für Jugendliche nur „ultima ratio“

Die Befähigungsinitiative des Deutschen Caritasverbandes setzt darauf, Fähigkeiten von benachteiligten Kindern und Jugendlichen anzuerkennen und zu fördern. Bereits seit langem fordert der DCV sinnstiftende und integrierende Beschäftigungsmöglichkeiten für vom Arbeitsmarkt dauerhaft ausgegrenzte Personen, unabhängig vom Alter. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DCV die Debatte um einen „Dritten Arbeitsmarkt“. Für Jugendliche müssen jedoch spezielle Kriterien gelten.

Der Dritte Arbeitsmarkt ist nur sinnvoll, wenn er auf einen klar abgegrenzten Kreis von Personen zielt, die auch bei geänderten institutionellen Rahmenbedingungen auf längere Sicht keine realistische Chance auf eine Integration im ersten Arbeitsmarkt haben und dies auch nicht über temporäre Maßnahmen (zweiter Arbeitsmarkt) erreichen können. Dies sind Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen, einer entsprechenden Entmutigung nach lang anhaltender Arbeitslosigkeit, fehlendem Kontakt zur Arbeitswelt, Anzeichen psychischer Labilität oder einer manifesten psychischen Erkrankung, mit gesundheitlichen Einschränkungen, fehlender sozialer Kompetenz, geringer Frustrationstoleranz oder fehlender Konfliktfähigkeit.

Die Diskussion um einen so genannten „Dritten Arbeitsmarkt“ ist nicht vorrangig arbeitsmarktpolitisch, sondern sozialpolitisch motiviert. Er ist ein Instrument der „ultima ratio“. Für Jugendliche gilt dies in besonderem Maße. Dennoch gibt es Hinweise darauf, dass für einen Teil der arbeitslosen jungen Menschen die Perspektive Berufsausbildung beziehungsweise einer Integration in Erwerbsarbeit aktuell nicht erreichbar ist. Somit halten Jugendhilfefachleute des DCV es für grundsätzlich sinnvoll, bei dem Instrument einer längerfristig orientierten öffentlichen Beschäftigung unter klar definierten Bedingungen eine Öffnung für Jugendliche zu prüfen. Dabei ist an folgende Gruppe gedacht: junge Menschen, für die eine Berufsausbildung, berufsvorbereitende Maßnahmen oder die Aufnahme einer regulären Beschäftigung aufgrund ihrer Bildungsvoraussetzungen oder ihrer psychosozialen Situation auf absehbare Zeit nicht mehr möglich ist. Es handelt sich hierbei um junge Menschen, die in einer Werkstatt für Behinderte unterfordert wären, aber in einer Ausbildung – auch im Rahmen der Benachteiligtenförderung – oder in einer regulären Beschäftigung überfordert wären.

Ausbildung hat immer Vorrang

Allerdings gibt es auch Risiken in der öffentlich geförderten Beschäftigung von Jugendlichen. Die Gefahr, dass beispielsweise ein junger Mensch ohne Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis „abgestellt“ wird, obwohl andere Maßnahmen angezeigt wären, ist zweifellos gegeben. Dieses Risiko muss über die Festlegung von genauen Zugangsvoraussetzungen und Ausgestaltungsmodalitäten möglichst gering gehalten werden.

Daher sollten hier folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden, um eine Perspektive für eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt offen zu halten:

1. Ob die Voraussetzungen für diese Maßnahme bei dem/der Jugendlichen gegeben sind, muss das Fallmanagement in einem umfassenden Profiling/Kompetenzfeststellungsverfahren analysieren. Die Erkenntnisse von Trägern der Jugendberufshilfe zu den Voraussetzungen der betroffenen Person sind dabei einzu beziehen.
2. Es ist ein individueller Qualifizierungsplan zu erstellen, konsequent umzusetzen und fortzuschreiben. Eine kontinuierliche Bildungsbegleitung muss die ständige Überprüfung des Entwicklungsstandes und des Qualifizierungsbedarfs sicherstellen und gewährleisten, dass die Person an ihrem Arbeitsplatz weder über- noch unterfordert ist.
3. Sozialpädagogische Begleitung muss fester Bestandteil des Angebotes sein.
4. Die Durchlässigkeit zum regulären Ausbildungs- und Arbeitsmarkt muss sichergestellt sein, da mit entsprechender langfristiger und kontinuierlicher Förderung gerade bei jungen Menschen Entwicklungen zu erwarten sind. Ausbildung hat unbedingten Vorrang. Ob ein Übergang in das reguläre Beschäftigungssystem möglich ist, muss mindestens zweimal jährlich geprüft werden.

Ein Konzept zur öffentlich geförderten Beschäftigung für junge Menschen sollte in Kooperation mit mehreren erfahrenen Trägern der Jugendberufshilfe modellhaft erprobt und wissenschaftlich begleitet werden.

Generell gilt: Ein so genannter „Dritter Arbeitsmarkt“ sollte nicht völlig abgeschottet zum regulären Arbeitsmarkt sein. Deshalb schlagen wir vor, jährlich zu überprüfen, ob die betreffende Person zwischenzeitlich nicht doch eine Chance auf dem regulären Arbeitsmarkt hat. Zentral ist, dass die arbeitsmarktfernen Gruppen im Rahmen des Programms eine umfassende, individuell angepasste Qualifizierung erhalten. Vor einer flächendeckenden Einführung empfiehlt der DCV eine Pilotphase mit wissenschaftlicher Begleitung.

Wenn ein fachlich gesichertes Assessment eines qualifizierten Fallmanagers festgestellt hat, dass die infrage kommende Person in absehbarer Zeit keine Chancen auf eine Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt hat und bei ihr auch Instrumente des zweiten Arbeitsmarktes nicht greifen können oder fehlgeschlagen sind, dann besteht aus Sicht des DCV kein Grund, das Angebot einer längerfristig angelegten öffentlich geförderten Beschäftigung mit dem Instrument der Sanktionierung zu verbinden. Der Lohnabstand zwischen diesem Sektor öffentlich geförderter Beschäftigung und anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie dem regulären Niedriglohnsektor muss gewahrt werden. Wird zum Beispiel die Form einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitslosenversicherung) gewählt, so muss sich das Nettogehalt der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung an der Höhe des Arbeitslosengeldes II mit einem geringen Zuschlag orientieren.

Georg Cremer